



# **Bestattungs- und Friedhofreglement mit Gebührenrahmen**

**der**

**Einwohnergemeinde**

**Niederbipp**

01.07.2025

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Organisation des Bestattungs- und Friedhofwesens</b> .....	3
Aufsicht.....	3
Friedhofgärtnerei .....	3
<b>II. Anmeldung der Todesfälle und Anordnung der Bestattungen</b> .....	4
Meldepflicht und Leichenfund .....	4
Vertretung.....	4
Leichentransport.....	4
<b>III. Ausführung der Bestattung</b> .....	4
Aufbahrung .....	4
Todesfälle infolge ansteckender Krankheiten .....	4
Bestattungsort .....	5
Bestattungskosten, Unentgeltlichkeit.....	5
<b>IV. Friedhof</b> .....	5
Umgrabung, Exhumierung.....	5
Umbestattung .....	5
<b>V. Gebühren</b> .....	5
Gebühren.....	5
<b>VI. Straf- und Schlussbestimmungen</b> .....	6
Bussen.....	6
Rechtspflege.....	6
Inkrafttreten .....	6

## Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Niederbipp, gestützt auf

- die eidgenössische Zivilstandsverordnung (ZStV) vom 28. April 2004
- die kantonale Verordnung über das Zivilstandswesen (ZV) vom 3. Juni 2009
- die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (BestV) vom 27. Oktober 2010
- das Polizeigesetz des Kantons Bern (PolG) vom 10. Februar 2019

beschliesst das nachfolgende Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen und den Gebührenrahmen:

Vorbemerkung                      Alle männlichen Namensbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

### I. Organisation des Bestattungs- und Friedhofswesens

Aufsicht	<p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht der Oberaufsicht des Gemeinderates. Er ist ermächtigt, die Vorschriften für die Durchführung dieses Reglementes zu erlassen und die Pflichten der Angestellten festzulegen.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt ergänzend eine Bestattungs- und Friedhofverordnung mit Gebührentarif.</p> <p><sup>3</sup> In Vertretung des Gemeinderates übt die Baukommission die Aufsicht aus.</p> <p>Ihre Aufgaben sind:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Überwachung des Bestattungswesens</li><li>2. Unterhalt und Gestaltung des Friedhofes</li><li>3. Beaufsichtigung des Bestattungs- und Friedhofpersonals</li><li>4. Führen der einschlägigen Verhandlungen mit anderen Gemeinden.</li></ol>
Friedhofgärtnerei	<p><b>Art. 2</b></p> <p>Die Friedhofgärtnerei stellt gleichzeitig die Totengräber. Die Aufgaben der Friedhofgärtnerei sind in einem Werkvertrag festgehalten.</p> <p>Ihre Aufgaben umfassen im Wesentlichen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Sauberhalten, Pflegen und Schneeräumung der gesamten Friedhofanlage inkl. Parkplatz (Gräber, Wege, Rasenflächen, Hecken usw.)</li><li>2. Beachtung und Durchsetzung des Friedhofreglements</li><li>3. Einrichten von Grabstätten inkl. Unterhalt und</li></ol>

- Totengräberarbeiten für Erd- und Urnenbestattungen
4. Wartung der Brunnenanlage, Wasserleitungen
  5. Reinigung der Aufbahrungshalle
  6. Auskunft- und Mahnwesen gegenüber Angehörigen
  7. Organisation der Abfallbewirtschaftung
  8. Saisonbepflanzung Blumenrabatten
  9. Selbstständige Stellvertretungsregelung bei Bestattungen.

## II. Anmeldung der Todesfälle und Anordnung der Bestattungen

Meldepflicht und Leichenfund	<p><b>Art. 3</b></p> <p><sup>1</sup> Jeder Todesfall und Leichenfund ist innert 48 Stunden dem zuständigen Zivilstandsamt des Sterbeortes zu melden.</p> <p><sup>2</sup> Anzeigepflichtig sind Verwandte und Dritte gemäss eidg. Zivilstandsverordnung.</p> <p><sup>3</sup> Der Anzeige sind beizulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) Ärztliche Todesbescheinigung</li><li>b) Amtliche Ausweisschriften, welche über die Personalien Auskunft geben.</li></ol>
Vertretung	<p><b>Art. 4</b></p> <p>Mit schriftlicher Vollmacht des nächsten Angehörigen des Verstorbenen können Dritte mit der Erledigung der Bestattungsformalitäten und Besorgung der mit der Bestattung zusammenhängenden Angelegenheiten beauftragt werden.</p>
Leichentransport	<p><b>Art. 5</b></p> <p>Die Ueberführung von Verstorbenen zur Bestattung ausserhalb der Gemeinde Niederbipp bzw. von auswärts Verstorbenen zur Bestattung in der Gemeinde Niederbipp ist gestattet, wenn keine sanitätspolizeilichen Gründe dagegensprechen.</p>

## III. Ausführung der Bestattung

Aufbahrung	<p><b>Art. 6</b></p> <p><sup>1</sup> Die Aufbahrung des Leichnams wird im Aufbahrungsgebäude vorgenommen. Die Aufbahrung zu Hause ist nicht gestattet.</p> <p><sup>2</sup> Die Leichen können von den Angehörigen und in deren Begleitung auch von Drittpersonen im Aufbahrungsgebäude besucht werden. In speziellen Fällen kann der Besuch aus medizinisch-hygienischen Gründen untersagt werden.</p>
Todesfälle infolge ansteckender Krankheiten	<p><b>Art. 7</b></p> <p>Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten sind die eidgenössischen und kantonalen Sanitätsvorschriften zu beachten. Die Baukommission kann auf ärztliches Gutachten hin eine öffentliche Totenfeier untersagen.</p>

Bestattungsort	<p><b>Art. 8</b></p> <p><sup>1</sup> Der Friedhof in Niederbipp steht zur Bestattung aller Verstorbenen, die in der Gemeinde wohnhaft gewesen sind, einschliesslich der Tot- und Fehlgeborenen und der in diesem Gebiet aufgefundenen Leichname zur Verfügung.</p> <p><sup>2</sup> Diese Regelung gilt auch für Personen, die vor Eintritt in ein Senioren- oder Pflegeheim ihren letzten Wohnsitz in der Gemeinde Niederbipp hatten.</p> <p><sup>3</sup> Auf Anfrage hin können verstorbene Auswärtige, die eine persönliche Beziehung zur Gemeinde Niederbipp haben, auf dem Friedhof Niederbipp bestattet werden. Der Gemeinderat legt die Bestattungs- bzw. Platzgebühren in der Bestattungs- und Friedhofsverordnung mit Gebührentarif fest.</p>
Bestattungskosten Unentgeltlichkeit	<p><b>Art. 9</b></p> <p>Die Beerdigung ist für alle Personen, welche im Zeitpunkt des Todes den zivilrechtlichen Wohnsitz in Niederbipp hatten und auf dem hiesigen Friedhof beigesetzt werden, unentgeltlich. In die Unentgeltlichkeit eingeschlossen sind die Kosten für:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Die Aufbahrung in der Leichenhalle</li><li>b) Das Überlassen einer Grabstätte</li><li>c) Das Erstellen eines Grabes.</li></ul>

## IV. Friedhof

Umgrabung, Exhumierung	<p><b>Art. 10</b></p> <p>Vor Ablauf der in Artikel 17 festgesetzten Ruhezeit dürfen Gräber nicht umgegraben werden. Die frühere Öffnung der Gräber sowie das Versetzen der Leichname von alten auf neue Friedhöfe ist nur mit Bewilligung des Kantonsarztamtes oder durch Anordnung einer Gerichtsbehörde möglich. Die entstehenden Kosten werden nach Gebührentarif zur Bestattungs- und Friedhofsverordnung in Rechnung gestellt. Das Ausgraben von Urnen ist bewilligungspflichtig.</p>
Umbestattung	<p><b>Art. 11</b></p> <p>Überreste von Leichen und Aschenurnen, für welche innert der öffentlich bekanntgemachten Frist keine Begehren auf Umbestattung an die Baukommission gestellt worden sind, verbleiben an ihrem bisherigen Ruheort, wenn sie nicht aus zwingenden Gründen in einem Sammelgrab beigesetzt werden müssen.</p>

## V. Gebühren

Gebühren	<p><b>Art. 12</b></p> <p><sup>1</sup> Zur Deckung der Bestattungs- und Friedhofkosten erhebt die Gemeinde Gebühren.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung erlässt den Gebührenrahmen zum Bestattungs- und Friedhofreglement. Der Gebührenrahmen bildet integrierenden Bestandteil des Bestattungs- und Friedhofreglements.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt gestützt auf den Gebührenrahmen die Gebühren im Gebührentarif der Bestattungs- und Friedhofverordnung fest. Darin sind sämtliche Grabgebühren für alle Bestattungsmöglichkeiten sowie weitere Kosten zur Deckung der Kosten im Bestattungs- und Friedhofwesen geregelt.</p>
----------	--

## VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen	<p><b>Art. 13</b></p> <p><sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das Bestattungs- und Friedhofreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft. Zuständig für die Bussenverfügung im Rahmen dieses Reglements ist die Baukommission, resp. das zur Vertretung der Baukommission befugte Personal.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen durch die zuständigen Behörden.</p>
Rechtspflege	<p><b>Art. 14</b></p> <p>Gegen Verfügungen der Baukommission kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen, innert 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde beim Gemeinderat eingereicht werden. Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates können beim Regierungsstatthalteramt Ob- und Nid- u. Aargau mit einer Beschwerde angefochten werden.</p>
Inkrafttreten	<p><b>Art. 15</b></p> <p><sup>1</sup> Dieses Reglement und der Tarif treten auf den 1.7.2025 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Es hebt das Reglement und den Tarif über das Bestattungs- und Friedhofwesen vom 1. Dezember 1972 und weitere dem Reglement widersprechende Vorschriften auf.</p>

Das vorliegende Bestattungs- und Friedhofreglement ist durch die Gemeindeversammlung vom 16.06.2025 angenommen worden.

**Gemeinderat Niederbipp**

Die Präsidentin    Der Sekretär  
S. Schönmann    T. Reber



**Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Leiter Präsidial bescheinigt, dass das Reglement mit Gebührenrahmen 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Amtsanzeiger Nr. 20 vom 15.5.2025 bekanntgegeben. Es wurden keine Einsprachen eingereicht.

Niederbipp, 1.7.2025

Der Leiter Präsidial  
Thomas Reber



## Gebührenrahmen über das Bestattungs- und Friedhofswesen (Anhang I)

Die Einwohnergemeinde Niederbipp erlässt, gestützt auf Art. 12 des Bestattungs- und Friedhofreglementes:

Für Verstorbene mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Niederbipp werden keine Bestattungsgebühren erhoben. Exhumierungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt (vgl. nachfolgend Bst. A. Ziff. 6).

### Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz

Betragsangaben in der Tabelle in Schweizer Franken (CHF).

Gebührenart	Erdbestattung	Urnenbestattung
<b>A. Beisetzungen</b>		
1. Kindergräber (1 Grabplatz; Platzmiete inkl. Aushub und Eindecken des Grabes)	1'500 bis 2'000	1'000 bis 1'500
2. Reihengräber (1 Grabplatz; Platzmiete inkl. Aushub und Eindecken des Grabes)	2'500 bis 3'000	2'500 bis 3'500
3. Grab der Ungenannten (1 Aschenplatz)	--	1'200 bis 1'500
4. Gemeinschaftsgrab (1 Aschenplatz)	--	1'200 bis 1'500
5. Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Grab	1'500 bis 2'000	1'500 bis 2'000
6. Exhumierungen Für Personen <b>mit</b> und <b>ohne</b> gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde (bei Erdbestattungen wird mit 2 Fachpersonen + Maschine gerechnet, exkl. Sichtschutz)	nach Aufwand 250 / Stunde	Nach Aufwand 98 / Stunde
<b>B. Aufbahrungsraum</b>		
Benützung pro Tag	200 bis 300	200 bis 300
<b>C. Bestattungsbewilligung</b>		
Bestattungsbewilligung	500 bis 800	500 bis 800

Für Bestattungen an einem Samstag gehen die Mehrkosten zu Lasten der Angehörigen.

## **D. Übernahme Bestattungskosten mittelloser Verstorbener**

Die Einwohnergemeinde Niederbipp übernimmt unter folgenden Voraussetzungen die Kosten für eine einfache Urnenbestattung:

### **1. Grundsatz**

- a. Der letzte zivilrechtliche Wohnsitz der verstorbenen Person war Niederbipp.
- b. Die verstorbene Person wird auf dem Friedhof Niederbipp bestattet.

### **2. Pflicht zur Übernahme der Kosten durch Angehörige**

- a. Bestattungskosten als sogenannte Erbgangsschulden müssen gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung von Angehörigen (Ehepartner, Eltern, Kinder und Geschwister der Verstorbenen Person) auch dann übernommen werden, wenn sie das Erbe ausschlagen.
- b. Die Angehörigen haben zu beweisen, dass sie die Kosten nicht übernehmen können. Der Nachweis kann z.B. durch die Einreichung einer Kopie der aktuellen Steuererklärung inkl. Bankauszügen bei der Gemeindeverwaltung erfolgen.
- c. Mit der Einreichung des Bedürftigkeitsnachweises kann ein schriftliches Gesuch um Übernahme der Bestattungskosten gestellt werden.

### **3. Kostenübernahme**

- a. Wird das Gesuch genehmigt, werden folgende Leistungen übernommen:
  - Einfacher Sarg
  - Einsargung
  - Überführung ins Krematorium
  - Kremation
  - Leihurne
  - Überführung zum Friedhof
  - Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab (anonym)
- b. Die Gemeinde bestimmt das Bestattungsinstitut.
- c. Administrative Aufwendungen, Zusatzleistungen des Bestattungsunternehmens oder anderweitige Mehrkosten werden nicht übernommen.

## **E. Schlussbestimmungen**

1. Der Gemeinderat passt die Entschädigungen periodisch dem Landesindex der Konsumentenpreise (Stand November 2024, 106.9 - Basis 2020 = 100) an. Eine Anpassung kann erfolgen, wenn der Index der Konsumentenpreise gegenüber dem Stand des ursprünglichen Indexes um mindestens 5 Punkte angehoben wird.

2. Dieser Tarif tritt mit Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.
3. Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden Vorschriften sowie der bisherige Tarif aufgehoben.

Der vorliegende Gebührenrahmen über das Bestattungs- und Friedhofwesen ist an der Gemeindeversammlung vom 16.06.2025 angenommen worden.

**Gemeinderat Niederbipp**

Die Präsidentin

S. Schönmann



Der Sekretär

T. Reber



**Depositionszeugnis**

Der unterzeichnende Leiter Präsidial bescheinigt, dass das Reglement mit Gebührenrahmen 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Amtsanzeiger Nr. 20 vom 15.5.2025 bekanntgegeben. Es wurden keine Einsprachen eingereicht.

Niederbipp, 1.7.2025

Der Leiter Präsidial  
Thomas Reber



## Anhang - Sachregister

	Leichentransport .....	4
	<b>M</b>	
	Meldepflicht .....	4
	<b>O</b>	
	Oberaufsicht .....	3
	Öffnung der Gräber .....	5
	Organisation .....	3
	<b>R</b>	
	Rechtspflege .....	6
	Reglement .....	6
	Ruheort .....	5
	Ruhezeit .....	5
	<b>S</b>	
	Sammelgrab .....	5
	Sanitätspolizeilichen Gründe .....	4
	Schlussbestimmungen .....	6, 9
	Strafbestimmungen .....	6
	<b>T</b>	
	Tarif .....	6
	Todesfall .....	4
	<b>U</b>	
	Überlassen .....	5
	Überreste .....	5
	Überwachung des Bestattungswesens .....	3
	Umbestattung .....	5
	Umgrabung .....	5
	Unentgeltlichkeit .....	5
	Unterhalt .....	3
	Urnen .....	5
	<b>V</b>	
	Verfügungen .....	6
	Verhandlungen mit anderen Gemeinden .....	3
	Versetzen der Leichname .....	5
	Vertretung .....	4
	Vorschriften .....	3
	<b>W</b>	
	Widerhandlungen .....	6
	<b>Z</b>	
	Zivilstandsamt .....	4
<b>A</b>		
Anmeldung der Todesfälle .....		4
Anordnung der Bestattungen .....		4
Ansteckende Krankheiten .....		4
Aschenurnen .....		5
Aufbahrung .....		4, 5
Aufbahrungsgebäude .....		4
Aufsicht .....		3
Ausführung der Bestattungen .....		4
Auswärts Verstorbene .....		4
<b>B</b>		
Baukommission .....		3, 5
Beaufsichtigung .....		3
Beschwerde .....		6
Bestattungsbewilligung .....		8
Bestattungsort .....		5
Bestattungspersonal .....		3
Bestattungswesen .....		3
Busse .....		6
<b>E</b>		
Eidgenössische Sanitätsvorschriften .....		4
Erstellen eines Grabes .....		5
Exhumierung .....		5, 8
<b>F</b>		
Friedhof .....		3
Friedhofpersonal .....		3
Friedhofwesen .....		3
<b>G</b>		
Gebühr .....		5
Gebührentarif .....		8
Gestaltung .....		3
Gräber .....		5
Grabstätte .....		5
<b>I</b>		
Inkrafttreten .....		6
<b>K</b>		
Kantonale Sanitätsvorschriften .....		4
<b>L</b>		
Leiche .....		5
Leichenfund .....		4
Leichenhalle .....		5